

Stand: 21.02.2022

Steuerliche Informationen mit sozialversicherungsrechtlichen Hinweisen

Die Besteuerung der Leistung Ihrer betrieblichen Altersversorgung

Steuerliche Behandlung beim Versorgungsempfänger

Einkommensteuer

1. Besteuerung der Leistungen aus einer Direktversicherung mit pauschalbesteuerten Beiträgen nach § 40b EStG

a) Vertragsabschlüsse bis 31.12.2004

Versicherungsleistungen in Form von einmaligen Kapitalauszahlungen im Erlebensfall (zum vorgesehenen Rentenbeginn) oder im Todesfall (bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn) aus steuerlich begünstigten Verträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.d.F. bis 31.12.2004 sind beim Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Entsprechendes gilt bei Rückkauf des Vertrages.

Ohne steuerliche Nachteile bleibt die Wiederherstellung des Vertrages nach einer wirtschaftlich begründeten Beitragsunterbrechung von bis zu 2 Jahren (bei Elternzeit bis zu 3 Jahren). Die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag vor Ablauf von drei Monaten gezahlt wird; ansonsten beginnt die Mindestvertragsdauer am Tag der ersten Beitragszahlung.

Versicherungsleistungen in Form von Leibrenten unterliegen als Sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) der Einkommensteuer. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rente nach dem Tod der versicherten Person (Arbeitnehmer), während der Rentengarantiezeit, weitergezahlt wird.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (abgekürzte Leibrenten) sind ebenfalls nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit dem Ertragsanteil nach § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu versteuern.

b) Vertragsabschlüsse seit 01.01.2005

Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht dieses ausgeübt, zählen die Erträge beim bezugsberechtigten Arbeitnehmer zu den „Sonstigen Einkünften“ nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG. Diese sind im Rahmen der Einkommensteueranlagung nach den Regeln des § 20 Absatz 1

Nr. 6 EStG steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Erträge ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Erlebensfall-Leistung (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung aus einer möglicherweise eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (ohne Beitragsanteile für Unfall-Zusatzversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung). Entsprechendes gilt bei Rückkauf des Vertrages.

Versicherungsleistungen in Form von Leibrenten unterliegen als Sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG der Einkommensteuer. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rente nach dem Tod der versicherten Person (Arbeitnehmer), während der Rentengarantiezeit, weitergezahlt wird.

Wenn die Versicherung über eine Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen war und nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen (bezugsberechtigte Person) bei Ausübung des

Kapitalwahlrechts zur Auszahlung kommt, ist nur die Hälfte der Erträge individuell zu versteuern. Bei Vertragsabschlüssen bis 31.12.2011 ist die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgeblich.

Ohne steuerliche Nachteile bleibt die Wiederherstellung des Vertrages nach einer wirtschaftlich begründeten Beitragsunterbrechung von bis zu 3 Jahren. Die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag vor Ablauf von drei Monaten gezahlt wird; ansonsten beginnt die Mindestvertragsdauer am Tag der ersten Beitragszahlung.

Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (abgekürzte Leibrenten) sind ebenfalls nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit dem Ertragsanteil des § 55 EStDV zu versteuern.

2. Besteuerung der Leistungen aus Verträgen nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen, auch kombiniert mit § 100 EStG oder nach § 10a EStG geförderten Beiträgen

Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als „Sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung). Dies gilt sowohl für Rentenzahlungen als auch für einmalige Kapitalzahlungen sowie für Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, einer Hinterbliebenenrenten-, einer Todesfall- und einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Soweit die Beiträge aus versteuertem Einkommen finanziert werden, sind lebenslange Leibrenten in Höhe des Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb). Dies gilt für Alters- und Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten. Der Ertragsanteil richtet sich bei aufgeschobenen Rentenversicherungen nach dem vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn und bei sofort beginnenden Rentenversicherungen nach deren vollendetem Lebensjahr bei Versicherungsbeginn. Dieser Ertragsanteil gilt auch, wenn eine Altersrente nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit an versorgungsberechtigte Hinterbliebene weiter gezahlt wird. Abgekürzte Leibrenten, die zeitlich befristet gezahlt werden, sind gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG in Höhe des Ertragsanteils nach § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) steuerpflichtig. Dies gilt für Berufsunfähigkeits- und Waisenrenten.

Soweit die Leistungen auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden diese zum Zwecke der Besteuerung aufgeteilt.

3. Besteuerung der Leistungen aus einer nach § 8 Abs. 2 Betriebsrentengesetz auf den Arbeitnehmer übertragenen Rückdeckungsversicherung

Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die vor Eintritt des Arbeitnehmers in die Rückdeckungsversicherung durch den Arbeitgeber geleistet wurden, sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG als „Sonstige Einkünfte“ in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

Sofern Leistungen auf privat fortgeführter Beiträge entfallen, unterliegen sie nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG der Einkommensteuerpflicht. Danach sind Kapitalauszahlungen nach den Regeln des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Erträge ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Erlebensfall-Leistung (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung aus einer möglicherweise eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (ohne Beitragsanteile für Unfall-Zusatzversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung). Entsprechendes gilt bei Rückkauf des Vertrages.

Wenn die Versicherung über eine Aufschubdauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen war und nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen (bezugsberechtigte Person) bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zur Auszahlung kommt, ist nur die Hälfte der Erträge individuell zu versteuern. Bei Vertragsabschlüssen bis 31.12.2011 ist die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgeblich.

Bei lebenslangen Leibrenten hingegen richtet sich die Steuerpflicht nach der Höhe des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG. Dies gilt für Alters- und Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten. Der Ertragsanteil hängt von dem vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn ab.

Abgekürzte Leibrenten, die zeitlich befristet gezahlt werden, sind gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG in Höhe des Ertragsanteils nach § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) steuerpflichtig. Dies gilt für Berufsunfähigkeitsrenten.

4. Besteuerung der Leistungen aus einer Liquidationsversicherung im Sinne des § 4 Abs. 4 Betriebsrentengesetz

Versorgungsleistungen, wie Kapitalabfindungen, Alters- und Hinterbliebenenrenten sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Versorgungsempfänger mit Versorgungsbeginn bis 2039 haben Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer obliegt dem Lebensversicherer, welcher die Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe b) EStG übernommen hat.

5. Allgemein

Im Falle eines Versicherungsnehmerwechsels (aufgrund eines Arbeitgeberwechsels oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und privater Fortführung) gelten unverändert die steuerlichen Regelungen dieses Vertrages. Ebenfalls bei Übertragungen aufgrund eines Arbeitgeberwechsels gelten weiterhin die Regelungen des Vorvertrages.

Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Leistungen an den versicherten Arbeitnehmer sind nicht erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig.

Leistungen an Hinterbliebene (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder) des Arbeitnehmers mittels Bezugsrechts sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind und wenn die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind (§§ 46 bis 48 Sozialgesetzbuch (SGB) VI).

Anderes gilt für Hinterbliebene eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese Leistungen sind, unabhängig vom Rechtsgrund, stets erbschaftsteuerpflichtig.

Erwerben Angehörige aus dem Nachlass des Arbeitnehmers Leistungen, unterliegen diese der Erbschaftsteuer.

Ob und inwieweit Erbschaftsteuer bei Leistungen an Hinterbliebene oder Angehörige entsteht, ist im Einzelfall von den individuellen Verhältnissen der Beteiligten abhängig (z.B. Freibeträge, Steuersätze).

Versicherungsteuer / Umsatzsteuer

Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Leistungen sind auch nicht versicherungsteuerpflichtig. Eine Versicherungs- oder Umsatzsteuerpflicht kann sich jedoch dann ergeben, wenn der Vertrag nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf den versicherten Arbeitnehmer übertragen wird und dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt.

Verlagert der versicherte Arbeitnehmer, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat, hat er dies zwingend dem Versicherungsunternehmen zu melden.

Persönliche Identifikationsnummer für die elektronische Datenübermittlung und für Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG dazu verpflichtet, der zentralen Stelle Leibrenten und andere Leistungen mitzuteilen.

Der Steuerpflichtige muss daher dem Versicherungsunternehmen seine persönliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nach § 22a Absatz 2 EStG mitteilen.

Die Daten des Steuerpflichtigen, die das Versicherungsunternehmen nach gesetzlichen Vorschriften der Finanzverwaltung übermitteln muss, gelten grundsätzlich als Daten des Steuerpflichtigen (§ 150 Absatz 7 sowie § 175b Absatz 2 Abgabenordnung).

Sonstiges

Die Ausführungen beruhen auf dem oben angegebenen Stand der Steuergesetzgebung. Die Anwendung der Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Wird die Geschäftsleitung oder der Unternehmenssitz in einen anderen Staat verlegt, ist die steuerliche Berücksichtigung bzw. Förderung der Beiträge und die Leistungsbesteuerung von den steuerlichen Vorschriften dieses Staates und ggf. von den Vereinbarungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) abhängig. Gleiches gilt für den versicherten Arbeitnehmer, wenn dieser seinen Wohnsitz im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts (Lebensmittelpunkt) während des Arbeitsverhältnisses im Ausland hat oder seinen Wohnsitz während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ins Ausland verlegt. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, verlegt seinen Wohnsitz in einen anderen Staat und führt den Vertrag nach Übertragung privat fort, gilt dies ebenfalls.

Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Für Personen, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflicht- oder freiwillig versichert sind, unterliegen die Leistungen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz.

Bei Rentenleistungen gilt: Für pflichtversicherte Mitgliedern in der GKV sind die Leistungen unterhalb der Freigrenze in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Liegen die Leistungen darüber, sind die gesamten Leistungen beitragspflichtig. Weitere Versor-

gungsbezüge sowie Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit sind jedoch zusammen zu rechnen. Ab dem 01.01.2020 sind die Leistungen in der Krankenversicherung bis zum jeweils geltenden Freibetrag beitragsfrei; nur Leistungen darüber hinaus sind beitragspflichtig. Bei Kapitaleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre.

Für freiwillig Versicherte in der GKV gelten zusätzlich die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“. Für sie sind Freigrenze und Freibetrag nicht anzuwenden.

Für Privatversicherte sind die Leistungen beitragsfrei.